

Verabredung zur Anstiftung zu einem Verbrechen auch ohne Haupttäter

BGH, Urteil v. 29. November 2023 – 6 StR 179/23, BeckRS 2023, 37812

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. L. war auf der Suche nach einer Person, die gegen Zahlung von 10.000 Euro seinem Nachbarn Ha. eine Verletzung mit Folge dauerhaften Verlusts seines selbstbestimmten Lebens zufügen sollte. Vor dem Hintergrund unzähliger Streitigkeiten mit Ha. und Rache für dessen Strafanzeigen, aufgrund derer L. seine alsbaldige Verhaftung befürchtete, wollte er damit vor Weihnachten 2021 den endgültigen Auszug des Ha. aus dem Nachbarhaus bewirken. Dabei nahm er eine heimtückische Tötung durch den:die potenzielle:n Täter:in billigend in Kauf. Im Sommer 2021 „verabredete“ er sich mit dem Angekl. H. zur gemeinsamen Suche eines:r Täters:in. H. machte sich das Anliegen zu eigen und vermittelte dem L. drei Personen. Eine Abrede dahingehend, dass die vermittelte Person in jeden Fall beauftragt werde, bestand nicht. Nach einem Hinweis über Kenntniserlangung durch die Polizei stellte L. sein Vorhaben vorerst ein, hielt sich eine Fortsetzung jedoch offen. Das LG hat die Angekl. bzgl. des Anklagevorwurfes, der versuchten Anstiftung oder Verabredung zur Anstiftung eines anderen zur Begehung eines Mordes, freigesprochen. Die Revision der StA vor dem BGH hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Laut BGH liegen die rechtlichen Voraussetzungen einer verabredeten Anstiftung gem. § 30 II Var. 3 Alt. 2 StGB vor. Die erstrebte Tat wurde als konkret-individualisierbares Geschehen getragen vom ernstlichen Willen der Angekl. bzgl. des Bestimmens eines:r präsumtiven Täters:in und der zu begehenden Haupttat verabredet. Die Absprache umfasst Tatopfer, Begehungsweise für die Bestimmung des:der Täters:in, Tatzeitraum sowie Tatmotiv. Sie genüge als Festlegung der wesentlichen Grundzüge der Tat. Die Unklarheit über die konkrete Person des:der präsumtiven Täters:in oder den letztlichen Erfolg der Tätersuche zum Zeitpunkt der Verabredung stehe dieser Annahme nicht entgegen. Vielmehr seien diese Modalitäten vom Willen der Angekl. losgelöst und bzgl. des Zwecks der vorverlagerten Strafbarkeit unbedeutend. Auch die fehlende tatsächliche Beauftragung der von H. vermittelten Personen und der Umstand, dass die konkrete Gelegenheit zur und Weise der Tatausführung dem:der präsumtiven Täter:in vorbehalten sind, schade dem Anstiftungsentschluss nicht. Hinsichtlich letzterem genüge, dass die Angekl. aus Gleichgültigkeit jede Möglichkeit billigend in Kauf nehmen. Hs Eigeninteresse an der Tat und die absprachegemäße Ausnutzung seiner Beziehungen in das kriminelle Milieu stützen ein gemeinschaftliches Vorgehen und eine wechselseitige psychische Bindung, die die maßgebliche Gefahr für das betroffene Rechtsgut begründet.

III. Problemstandort

Hier spiegelt sich die Problematik der Abgrenzung strafloser von strafbaren Vorbereitungshandlungen sowie der Anforderungen an die Konkretisierung der vorgesehenen Anstiftungstat i.R.d. § 30 StGB wider.